

• INFORMATIONSBLATT •

## Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Registrierung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis

Für die Registrierung einer **gesetzlichen Erwachsenenvertretung** ist ein entsprechendes ärztliches Zeugnis iSd § 55 Ärztegesetz in Verbindung mit § 140h Abs 5 NO erforderlich.  
Das **ärztliche Zeugnis** über die Krankheit oder geistige Behinderung die es dem Patienten unmöglich macht, Angelegenheiten für sich selbst zu besorgen muss zumindest eine, gegebenenfalls auch alle, der in § 269 ABGB angeführten Feststellungen enthalten:

Der Patient ist nicht in der Lage nachstehende Geschäfte für sich selbst zu besorgen und bedarf einer

1. Vertretung in Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren,
2. Vertretung in gerichtlichen Verfahren,
3. Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten,
4. Abschluss von Rechtsgeschäften zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs,
5. Entscheidung über medizinische Behandlungen und Abschluss von damit im Zusammenhang stehenden Verträgen,
6. Änderung des Wohnortes und Abschluss von Heimverträgen,
7. Vertretung in nicht in Z 5 und 6 genannten personenrechtlichen Angelegenheiten sowie
8. Abschluss von nicht in Z 4 bis 6 genannten Rechtsgeschäften

Der Arzt, der das entsprechende ärztliche Zeugnis ausstellt, ist darauf hinzuweisen, dass bei den Bestätigungen möglichst an die vorstehenden Formulierungen, welche fast wörtlich der gesetzlichen Regelung entsprechen, zu halten damit Auslegungen und damit verbundene Rückfragen bzw. die Ausstellung weiterer Bestätigungen nicht erforderlich sind.

Nächste Angehörige gemäß § 268 Abs. 2 ABGB sind die Eltern, Großeltern, volljährige Kinder, Enkelkinder, Geschwister, Nichten, Neffen, Ehegatte oder eingetragene Partner und Lebensgefährten, wenn der zu Vertretende mit diesem seit mindestens 3 Jahren in einem gemeinsamen Haushalt lebt, sowie die in einer bestehenden Erwachsenenvertreterverfügung bezeichnete Person.

Weiters ist es erforderlich, mittels Standesurkunden das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem vertretungsbedürftigen Angehörigen und dem Vertreter nachzuweisen. Sollte keine Namensgleichheit zwischen diesen Personen bestehen z.B. infolge Verehelichung, ist es darüber hinaus auch erforderlich, sämtliche Urkunden, aus denen sich die Namensänderung ergibt, vorzulegen. Dies bedeutet beispielsweise:

- \* Sie wünschen Ihr Kind zu vertreten, welches „geschäftsunfähig“ ist und den gleichen Nachnamen trägt,  
→ Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes
- \* Sie beabsichtigen, Ihr Kind zu vertreten, welches „geschäftsunfähig“ ist, jedoch liegt keine Namensgleichheit vor  
→ Geburtsurkunde Ihres Kindes,  
→ Zusätzlich sämtliche Heiratsurkunden, aus denen sich lückenlos die derzeit geführten Nachnamen ableiten lassen
- \* Sie wünschen, einen Ihrer Elternteile, welcher „geschäftsunfähig“ ist und den gleichen Nachnamen wie Sie selbst trägt, zu vertreten  
→ Ihre eigene Geburtsurkunde (in welcher der zu vertretende Elternteil als Ihr Vater bzw. ihre Mutter eingetragen sein muss)



- \* Sie wünschen, einen Elternteil, welcher „geschäftsunfähig“ ist, zu vertreten und einen anderen Nachnamen trägt  
→ Ihre eigene Geburtsurkunde und  
→ sämtliche weiteren Urkunden, aus denen sich die derzeit geführten Nachnamen lückenlos ableiten lassen
  
- \* Sie wünschen, Ihren Ehegatten, welcher „geschäftsunfähig“ ist, zu vertreten  
→ Ihre Heiratsurkunde

Des Weiteren ist anlässlich der Registrierung der Erwachsenenvertretung vom Vertreter und dem Vertretenen je ein Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, etc.) vorzulegen und je die Sozialversicherungsnummern bekanntzugeben.

Nach Erhalt aller erforderlichen Informationen ist vom Vertreter ein vorbereiteter, Antrag auf Registrierung der Erwachsenenvertretung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis in der Kanzlei zu unterschreiben. Festzuhalten ist, dass erst nach Vorliegen sämtlicher erforderlicher Dokumente im Original die Registrierung der Erwachsenenvertretung tatsächlich erfolgen kann.

Gemäß § 270 ABGB ist nunmehr auch die persönliche Anwesenheit der zu vertretenden Personen und deren Unterfertigung erforderlich und ist daher vor Vorbereitung der Unterlagen abzuklären, inwiefern es möglich ist, dass die zu vertretende Person den Termin auch persönlich wahrnimmt.

Um Ihnen allenfalls unnötige Aufwendungen und Wege zu ersparen empfehle ich Ihnen dringend, nach erster telefonischer Kontaktaufnahme mit meiner Kanzlei, in welcher auch nochmals abgeklärt werden kann, welche Dokumente tatsächlich erforderlich sind, Kopien dieser Dokumente (bestenfalls auch als PDF-Scan per E-mail) bereits vorab zu übermitteln.

In bestimmten Konstellationen wird jedoch eine gesetzliche Erwachsenenvertretung nicht ausreichend sein und ist in diesen Fällen die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters beim zuständigen Pflugschaftsgericht zu beantragen. Insbesondere wird dies dann der Fall sein, wenn die zu regelnden Angelegenheiten über die im § 269 ABGB, siehe Beginn dieses Informationsblattes, angeführten Angelegenheiten hinausgehen. In diesen Fällen ist die weitere Vorgangsweise direkt mit dem zuständigen Pflugschaftsgericht, abzuklären.

**Für weitere in diesem Zusammenhang stehende Fragen steht Ihnen das Team des Notariats Mag. Heigl natürlich gerne zur Verfügung.**

(Diese Information wurde nach bestem Wissen als kurzer Arbeitsbehelf für Sie erstellt, und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

